

# Clubordnung

## § 1 Aufnahme von Mitgliedern

Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Nach einer Probezeit von 12 Monaten entscheidet der Ausschuss über die Aufnahme.

In dieser Probezeit ist gewünscht, dass der Bewerber den Clubmitgliedern bekannt wird (Hallenbadtraining, Tauchertreff zu den Clubtreffpunkten). Der Bewerber hat während der Probezeit alle Rechte und Pflichten eines Clubmitgliedes mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Hauptversammlung.

Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

## § 2 Rechte der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

Passive Mitglieder haben alle Rechte eines Mitgliedes mit Ausnahme der Teilnahme an tauchsportlichen Aktivitäten.

## § 3 Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.

#### **§ 4 Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge**

Der Aufnahmebeitrag beträgt einmalig 150,- €. Eine clubinterne Ausbildung vermindert den Aufnahmebeitrag um die Hälfte. Der monatliche Beitrag wird auf 10,- € festgesetzt. Familien mit mehr als 2 Personen zahlen einen Familienbeitrag von 276,- € pro Jahr. Der Betrag gilt für Eltern sowie deren Kinder bis max. 18 Jahre oder sofern diese noch zur Schule gehen, studieren oder arbeitslos sind bis max. 27 Jahre.

Ist ein Familienmitglied im Verein, so sind Ehegatte/in und die Kinder bis 18 Jahre von der Aufnahmegebühr befreit, das gleiche gilt für Paare, die in eheähnlicher Partnerschaft zusammenleben.

Für Auszubildende, Wehrpflichtige, Arbeitslose und Rentner beträgt die Aufnahmegebühr 75,- €, der Monatsbeitrag 6,- €. Jugendliche, Schüler, Studenten und Passive zahlen ebenso eine Aufnahmegebühr von 75,- €, jedoch ist der Monatsbeitrag auf 5,- € verringert. Bei vorgenanntem Personenkreis vermindert die clubinterne Ausbildung nicht die Aufnahmegebühr.

Für Doppelmitglieder, d.h. Mitglieder, die in einem weiteren dem VDST angeschlossenen Tauchverein (Erstverein) Mitglied sind und dieser Erstverein den VDST-Beitrag und den Beitrag zur Versicherung entrichtet, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag um den jeweils gültigen VDST-Beitrag und den Beitrag zur Versicherung. Der Beitrag wird halbjährlich im Voraus per Lastschrift-Einzugsverfahren entrichtet.

#### **§ 5 Ausbildung**

Die Tauchausbildung ist durch den Anhang zur Anmeldung geregelt. Zusätzlich fördert der Verein die Weiterbildung seiner Mitglieder.

#### **§ 6 Schnuppertauchen / Gerätetauchen**

Tauchsportinteressenten können bei bis zu dreimaligem Hallenbadbesuch ihr Interesse am Tauchsport und die technischen Voraussetzungen erkunden. Schnuppertauchen ist beim aufsichtsführenden Hallenbadleiter/Übungsleiter anzumelden. Danach ist die Teilnahme an einer Ausbildung oder die Antragstellung zur Clubmitgliedschaft zu erwägen. In der Zwischenzeit ist die weitere Teilnahme am Hallenbadtraining möglich, jedoch vorbehaltlich eines ungestörten Trainingsbetriebes der Clubmitglieder. Die Abstimmung mit dem Hallenbadleiter ist dabei unerlässlich.

Gästeregelung Binsfeldtauchen: Das Mitbringen von Gästen ist in Ausnahmefällen möglich. Dazu gehören an unserem Verein Interessierte (Aufnahmewillige). Diese haben die Möglichkeit, einen einmaligen Tauchgang zu absolvieren. Eine andere Ausnahme sind Ausbildungstauchgänge. Der Vorstand genehmigt die Ausnahmefälle.

#### **§ 7 Hallenbad - Familientauchen**

Das gelegentliche Mitbringen von Familienangehörigen zum Hallenbadbetrieb ist im Sinne des gesellschaftlichen Zusammenwirkens von Clubmitgliedern und daher uneingeschränkt. Der reguläre Trainingsbetrieb darf jedoch nicht beeinträchtigt werden, so dass die Absprache mit dem Hallenbadleiter geboten ist.

## **§ 8 Funktion des Ausschusses**

Der Ausschuss entscheidet über:

- die Aufnahme von Mitgliedern
- Anschaffung und Wartung von Geräten, Neuanschaffungen bis zum Betrag von 1500,- € pro Jahr. Bei Neuanschaffungen über 1500,- € entscheiden die Mitglieder in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- Ausbildung/Weiterbildung
- gesellschaftliche Aktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit

Der Ausschuss ist mit 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder gefasst.

## **§ 9 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Clubordnung können mit zweimaligem Abmahnen und mit anschließendem Vereinsausschluss geahndet werden.

Fassung 08.03.2024